

Institut für Mittelstandsforschung Bonn

Ermittlung bürokratischer Kostenbelastungen in ausgewählten Bereichen

Kurzfassung

Gutachten im Auftrag des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

vom

Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.)

in Kooperation mit der
REFACONSULT GmbH, Dortmund
und dem

Institut für Wirtschafts- und Politikforschung Richter & Schorn, Köln



INSTITUT FÜR MITTELSTANDSFORSCHUNG
Maximilianstraße 20 • D-53 111 Bonn

© IfM Bonn Januar 2006

**Ermittlung bürokratischer Kostenbelastungen
in ausgewählten Bereichen**

Gutachten im Auftrag des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Herausgeber:
Institut für Mittelstandsforschung Bonn

Autoren:
Annette Icks, Frank Wallau (IfM Bonn)
Heide Fischer-Steege (REFACONSULT GmbH)
Michael Richter, Michael Schorn (IWP Köln)

unter Mitarbeit von:

Nadine Schlömer (IfM Bonn)
Gerhard Wichmann (REFACONSULT GmbH)
Thomas Schleiermacher (IWP Köln)

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Untersuchungsgegenstand	2
3. Das Stoppuhr-Modell	4
4. Auswahl der Unternehmen	8
5. Prozessergebnisse	8
6. Kostenbelastungen auf Unternehmensebene	13
7. Gesamtwirtschaftliche Belastungen	13
8. Zusammenfassung und Ausblick	23

1. Einleitung

Seit einiger Zeit werden weltweit administrative Belastungen als ein erhebliches Hemmnis für Wachstum und Dynamik einer Volkswirtschaft angesehen. Zahlreiche Initiativen, Programme und Maßnahmen wurden von eingesetzten Kommissionen erarbeitet. Resultat waren jedoch meist Handlungsempfehlungen, Leitfäden oder Handbücher, welche die bürokratischen Belastungen nur selten nachhaltig reduzieren konnten.

Voraussetzung für wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Bürokratiekosten ist eine möglichst exakte Erfassung der bürokratiebedingten Kosten im Unternehmen. Aber nach wie vor fehlt es an harten Fakten (Zahlen), welche die administrativen Belastungen der Unternehmen dokumentieren. Diese sind zum Einen notwendig, um zu zeigen, welche Regulierungsvorschriften besonders belastend sind und zum Anderen, wer davon hauptsächlich betroffen ist. Darüber hinaus ermöglichen Zahlen, die sich in Geldeinheiten ausdrücken lassen, eine gezieltere Strategieentwicklung, eine nachvollziehbarere Evaluation der Maßnahmen zur Reduzierung administrativer Belastungen und letztlich auch einen besseren Ergebnistransfer in die Öffentlichkeit.

In einigen Ländern wie z.B. den Niederlanden, der Schweiz, Großbritannien, und Schweden wurden bereits Modelle entwickelt, die dieses Defizit beheben sollten. Viele dieser Modelle arbeiten jedoch mit Schätzungen, welche die Realität nur unzureichend abbilden.

Da die individuellen Kosten, die bei der Durchführung einer exakt definierten Leistung der Unternehmen für den Staat auftreten, bis dahin nicht bekannt waren, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Jahr 2003 das IfM Bonn mit seinen Kooperationspartnern REFACONSULT GmbH und Institut für Wirtschafts- und Politikforschung Richter & Schorn beauftragt, in konkret definierten Einzelfällen zu ermitteln, welcher Zeitaufwand und damit welche Kosten durch exakt beschriebene administrative Leistungen den Unternehmen entstehen. Hierzu haben die Auftragnehmer mit dem Stoppuhrmodell ein Verfahren entwickelt, das die administrativen Belastungen, die durch die gesetzlichen Regulierungsvorschriften in den Unternehmen verursacht werden, mittels objektiver Messungen abbilden kann.

2. Untersuchungsgegenstand

Unternehmen sind auf zahlreichen Ebenen und von mannigfaltigen administrativen Anforderungen betroffen. Die Objektivierung der kostenverursachenden Wirkungen aller unternehmensrelevanter administrativer Tätigkeiten hätte den kapazitativen Rahmen des Projekts sowohl zeitlich als auch kostenmäßig gesprengt. Es ging deshalb nicht darum, alle bürokratischen Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen zu messen. Das Anliegen dieser Untersuchung bestand - gemäß dem erteilten Forschungsauftrag - darin, den Zeitaufwand bzw. die Kosten zu messen, die im Zusammenhang mit Meldeverfahren, dem Bescheinigungswesen und der Anfertigung und Übermittlung von Statistiken entstehen. Um diese Belastungen exakt zu definieren und quantifizieren, hat das IfM Bonn gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern das Stoppuhrmodell entwickelt. Damit wurden auch die fachlichen Grundlagen für zukünftige Schätzungen anderer bürokratischer Belastungen gelegt.

Meldungen und Bescheinigungen werden von Unternehmen sowohl im Bereich Sozialversicherung, Steuern und Zoll, Arbeitsschutz und Arbeitsrecht als auch im Umweltschutz verlangt. Bescheinigungen spielen vor allem in Verbindung mit Arbeitnehmern in Form von Arbeits- und Entgeltbescheinigungen für verschiedene Zwecke bzw. Institutionen eine Rolle. Auch der Bereich der Statistiken erfordert von den Unternehmen einen hohen Einsatz ihrer Zeit. Insgesamt konnten 362 Meldungen, Bescheinigungen und Statistiken in den verschiedenen Schwerpunktfeldern identifiziert werden (Stand: 31. Dezember 2003). Da im Rahmen des Forschungsauftrags nicht alle Bescheinigungen, Meldungen und Statistische Anzeigen zu denen Unternehmen verpflichtet sind, gemessen werden konnten, sondern - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - 20 besonders zentrale, d.h. für möglichst viele Unternehmen besonders aufwändige Prozesse untersucht werden sollten, wurden in einem mehrstufigen Auswahlverfahren die Prozesse ausgewählt, die letztlich einer Messung unterzogen wurden (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1: Für den Messprozess ausgewählte Meldungen, Bescheinigungen und Statistiken

1. Rechtsbereich Sozialversicherung

- Anmeldung
 - des Beginns einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 28i SGB IV)
 - der Beschäftigung eines geringfügig Beschäftigten (§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 28i SGB IV)
 - der Beschäftigung eines Auszubildenden (§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 28i SGB IV)
- Verdienstbescheinigung auf Grundlage der Entgeltbescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (§§ 13, 19 MuSchG i.V.m. § 200 Abs. 2 RVO)
- Arbeitszeitbestätigung und Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Erziehungsgeld (§ 12 Abs. 2 BErzGG i.V.m. § 60 Abs. 1 SGB I)
- Anzeige zur Berechnung der Beschäftigungspflicht von Schwerbehinderten (§ 80 Abs. 2 SGB IX)
- Bescheinigung zur Beantragung von Kindergeld (§ 10 Abs. 2 BKGG i.V.m. § 60 Abs.1 SGB I; § 68 EStG)
- Bescheinigung über die Fortdauer bzw. das Ende der Berufsausbildung (§ 68 EStG, § 93 AO)
- Bescheinigung für die Beantragung von Wohngeld (§ 25 Abs. 2 Wohngeldgesetz)
- Arbeitsbescheinigung gem. § 312 SGB III (Kündigung)

2. Rechtsbereich Steuern und Zoll

- Lohnsteueranmeldung (§ 41a EStG)
- Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 18 UStG i.V.m. §§ 16,17 und §§ 46-48 UStDV)
- Zusammenfassende Meldungen (§ 18a UStG)
- Normales und vereinfachtes Verfahren zur Zollanmeldung (Art.62-76 Zollkodex)
 - Ausfuhren
 - Einfuhren
- Bauabzugsteuer (§ 48, 48a-c EStG)

3. Rechtsbereich Arbeitsschutz und Arbeitsrecht

- Planung der Ausführung eines Bauvorhabens (§ 2 BaustellV)
- Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfall durch die Unternehmer (Betriebsunfall, § 193 SGB VII)

4. Rechtsbereich Umweltschutz

- Mitteilungspflicht zur Änderung der Betriebsorganisation (§ 52a BImSchG)

5. Rechtsbereich Statistiken

- Verdiensterhebungen im Produzierenden Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe (§§ 1 Abs.1 Nr. 2 sowie 4 und 5 LohnStatG)
- Intrahandelsstatistik (AHStatGes i.V.m. VO über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedsstaaten (VO EWG Nr. 3330/91))
 - Wareneingang
 - Warenausgang

3. Das Stoppuhr-Modell

Um den Zeit- und damit verbundenen Kostenaufwand bei den ausgewählten Meldungen, Bescheinigungen und Statistiken für die Unternehmen zu quantifizieren, wird nicht auf subjektive (Ein-)Schätzungen von Unternehmern/Mitarbeitern oder Experten zurückgegriffen, sondern es werden erstmals durch den professionellen Einsatz von REFA-Methoden und -Instrumenten objektive Daten in 25 ausgesuchten Unternehmen erhoben.

Diese Art der Erfassung und der Modellierung des Bürokratieaufwandes ermöglicht die kritische Durchleuchtung der Arbeitssysteme und Geschäftsprozesse in den Unternehmen. Die gewonnenen Daten liefern ein detailliertes und umfassendes Bild, da sie auch die betriebliche Organisation und die operativen Abläufe berücksichtigen.

Ausgangspunkt ist die Definition und detaillierte Beschreibung eines jeden Geschäftsprozesses, d.h. einer Meldung, Bescheinigung oder statistischen Anzeigepflicht und der damit verbundenen spezifischen Arbeitsgänge unter Einschluss der Arbeitsbedingungen.

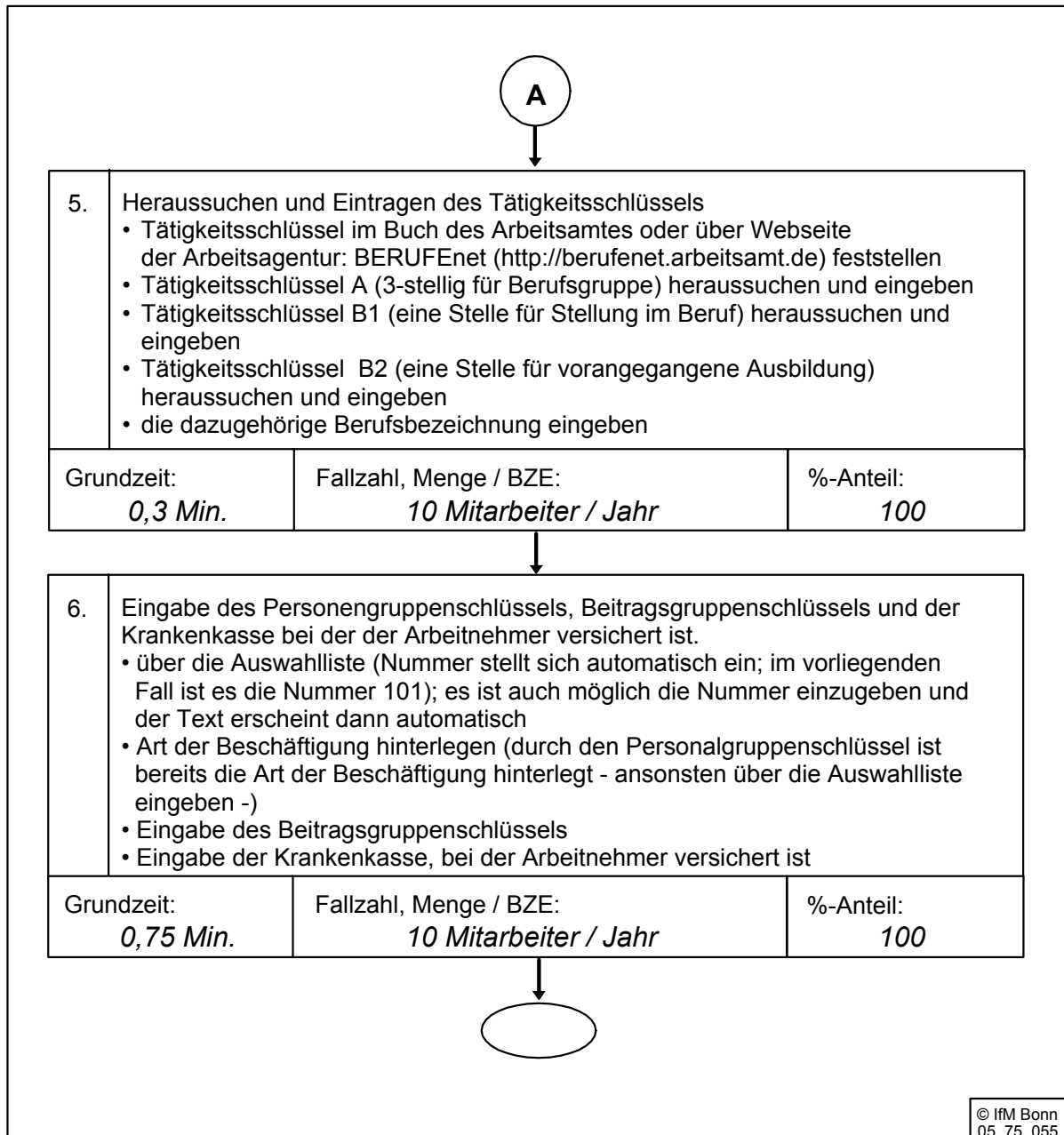
Für die objektive Messung ist es erforderlich, jede Meldung, Bescheinigung und statistische Anzeigepflicht in einzelne Prozessschritte zu zerlegen. Erst dies ermöglicht eine exakte Messung der kleinteiligen Verfahrensschritte. Das Ergebnis der Prozessgliederung ist ein Zeitaufnahmebogen, in den die einzelnen Arbeitsschritte eingetragen werden. Die sehr detaillierte Analyse des Gesamtprozesses erlaubt nicht nur die zeitliche Erfassung der Prozessschritte, sondern auch die Beschreibung der Arbeitsaufgabe, des Arbeitsablaufs, der eingesetzten Technik, der Qualifikation der Mitarbeiter und der Bezugsmengen. Hierdurch können Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Verfahrensschritte in den Unternehmen sichtbar gemacht werden. Diese Verfahrensgliederung wurde für jeden der 20 ausgewählten Prozesse durchgeführt.

Zur Verdeutlichung der Arbeitsweise wird im Folgenden exemplarisch der Messprozess am Beispiel der Anmeldung eines neuen Mitarbeiters als sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dargestellt, weil zum Einen von diesem Verfahren nahezu alle Unternehmen betroffen sind und zum Anderen diese Anmeldung Ähnlichkeiten mit der Anmeldung von Auszubildenden sowie von geringfügig Beschäftigten aufweist und somit Beispielcharakter für mehrere ähnliche Verfahren hat (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Prozessdarstellung /-modellierung: DV-gestützte Anmeldung eines sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten nach Arbeitsschritten*



Fortsetzung Abbildung 1



Anmerkung: Die Bearbeitung beginnt, wenn alle Angaben, Unterlagen und sonstige Informationen vorhanden sind und die Einstellung abgeschlossen ist. Dieses dauert in Einzelfällen bis zu zwei Wochen.

Die **Zeitmessung** erfolgt mittels Stoppuhr, d.h. der Zeitaufwand eines jeden Arbeitsschrittes wird mit der Stoppuhr gemessen. Dies erfüllt sowohl die Anforderungen der Objektivität als auch der Zuverlässigkeit, da subjektive Einflüsse durch die Zeitmessung entfallen.

Konnte in den Unternehmen eine Messung nicht per Zeitnahme durchgeführt werden, weil die zu erfassenden Prozesse während des Untersuchungszeit-

raums nicht auftraten, wurden die Zeiten entweder durch Simulation eines Verfahrens durch Zeiterfassung per Stoppuhr oder durch Vergleichen und analytisches Schätzen ermittelt. Einige Unternehmen haben die Bearbeitung der Bescheinigungen und Meldungen an serviceleistende Unternehmen, z.B. Steuerberater, ausgelagert. In diesen Fällen wurden die vom serviceleistenden Unternehmen genannten Zeiten und Mengen als "Expertenschätzungen" mit anderen Zeitwerten prozessbezogen verglichen und in die Studie übernommen, sofern diese Daten Plausibilitätsüberlegungen standhielten.

Die **Prozesskostensätze** (Prozesskosten je Minute) setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen: den Personalkosten des Sachbearbeiters einschließlich Arbeitgeberanteil und gegebenenfalls sonstiger Personalkosten und den Sachkosten der für den Prozess erforderlichen Betriebsmittel. Die Sachkosten beinhalten die Abschreibungen für die eingesetzte Hardware (Personalcomputer, Drucker) und die Software. Auch die Portokosten sind Bestandteil der Prozesskosten. Diese fallen immer dann an, wenn kein elektronischer Versand der Unterlagen bzw. keine persönliche Übergabe ausgefüllter Formulare an die Mitarbeiter stattfinden.

Die Prozesskosten je Minute wurden unternehmensindividuell ermittelt. Hauptbestandteil sind die Personalkosten, die etwa 93 % bis 100 % der Prozesskosten ausmachen.¹ Die Höhe der Prozesskosten wird von Faktoren wie z.B. Region (Stadt/Land, Ost/West), Branche, Tarifvereinbarungen, wirtschaftliche Lage des Unternehmens, Qualifikation und betriebliche Position des Mitarbeiters beeinflusst.

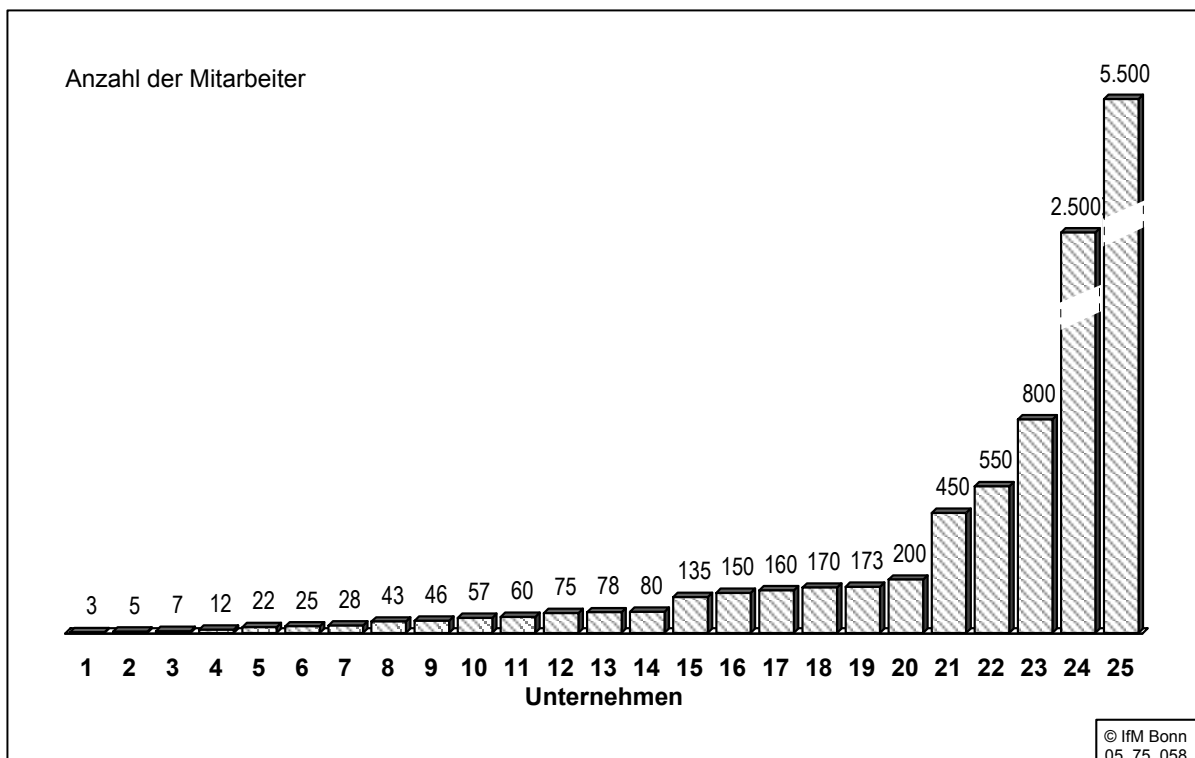
Die **Kosten pro Geschäftsprozess** ergeben sich aus der Multiplikation des Zeitaufwands pro Geschäftsprozess mit den Prozesskosten je Minute und den fixen Prozesskosten (z.B. Porto). Über die Multiplikation mit der Anzahl der Verfahren in den Unternehmen kann die Gesamtbelastung für das Unternehmen berechnet werden. Analog können die administrativen Belastungen, die der Volkswirtschaft durch jedes einzelne Verfahren entstehen, geschätzt werden.

¹ Wurde für die Bearbeitung des untersuchten Verfahrens keine EDV eingesetzt, wurden auch keine Sachkosten berücksichtigt.

4. Auswahl der Unternehmen

Insgesamt wurden in den untersuchten 25 Unternehmen 217 Prozesse gemessen. Um einen Vergleich zwischen KMU und Großunternehmen zu ermöglichen, wurden auch Messungen in vier Großunternehmen durchgeführt.² Bei der Branchenzugehörigkeit der Unternehmen ergab sich folgendes Bild: Dem Verarbeitenden Gewerbe gehörten elf Unternehmen an, sieben dem Wirtschaftszweig Handel, fünf Unternehmen sind im Baugewerbe tätig und zwei Unternehmen sind dem Dienstleistungssektor zuzurechnen.

Abbildung 2: Unternehmen nach Beschäftigtengrößen



5. Prozessergebnisse

Der Zeit- und Kostenaufwand wurde für alle 20 ausgewählten Geschäftsprozesse in 25 Unternehmen ermittelt. Hierbei konnten z.T. erhebliche Abweichungen bei den Messergebnissen festgestellt werden, die aber alle plausibel, d.h. zu erklären waren. Das Vorgehen und die Ergebnisse sollen nachfolgend

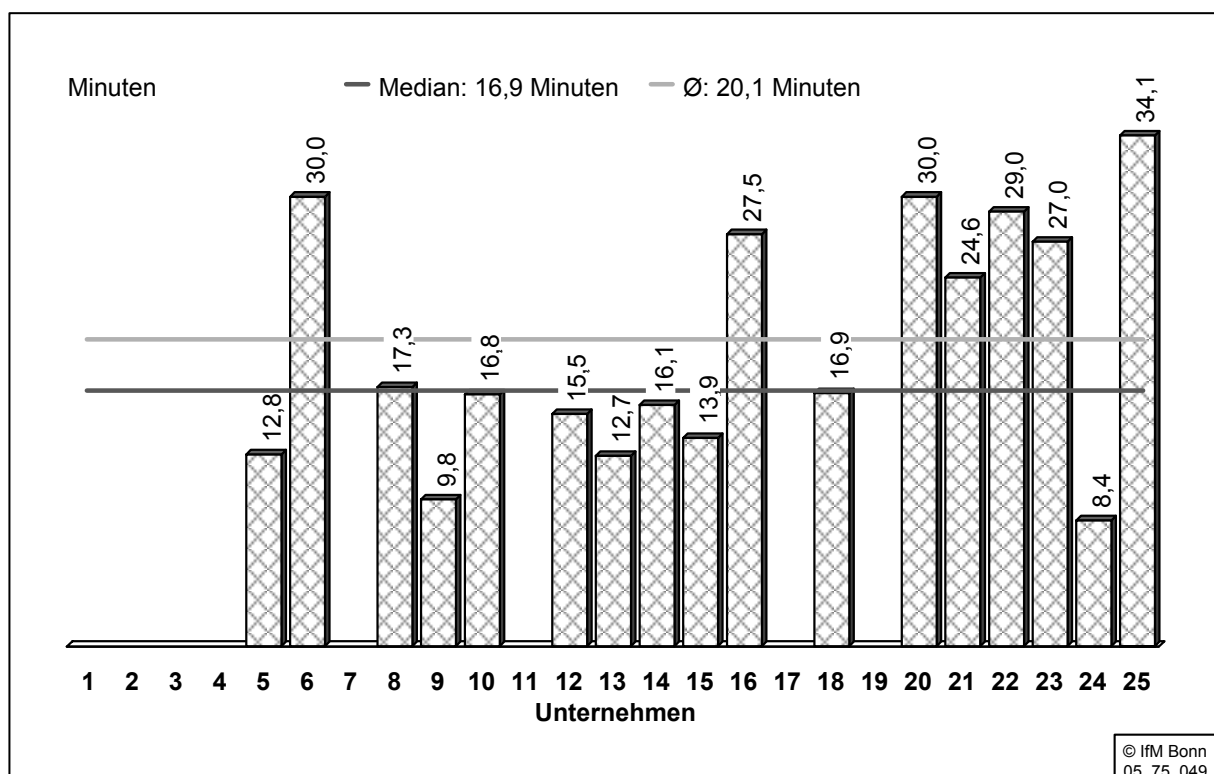
² Als Abgrenzungskriterium zur Auswahl der KMU wurde die Mitarbeiterzahl herangezogen.

ebenfalls am Beispiel der Anmeldung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten erfolgen.

- Zeitaufwand pro Geschäftsprozess

Die Meldung zur Sozialversicherung besteht aus einem einseitigen Formular mit insgesamt 58 Feldern, davon 25 zum Ankreuzen. Das Formular wurde in allen untersuchten Unternehmen mit EDV-Unterstützung ausgefüllt. Insgesamt wurde in 17 Unternehmen die Anmeldung eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gemessen.³ Abbildung 3 zeigt eine große Bandbreite der Bearbeitungszeit pro Geschäftsprozess von 8,4 bis 34,1 Minuten. Der Durchschnittswert lag bei rund 20 Minuten. Zusätzlich wird der Medianwert ermittelt, um eine Verzerrung des Mittelwertes aufgrund der bei den einzelnen Verfahrenswerten auftretenden Spitzenwerte zu vermeiden.

Abbildung 3: Anmeldung eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Zeitaufwand pro Geschäftsprozess



³ Bei denjenigen Unternehmen, für die keine Balken eingezeichnet wurden, konnte der Geschäftsprozess nicht gemessen werden, das bedeutet aber nicht, dass der Prozess nicht in dem Unternehmen vorkam. Insgesamt meldeten 22 von 25 Unternehmen mindestens einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an.

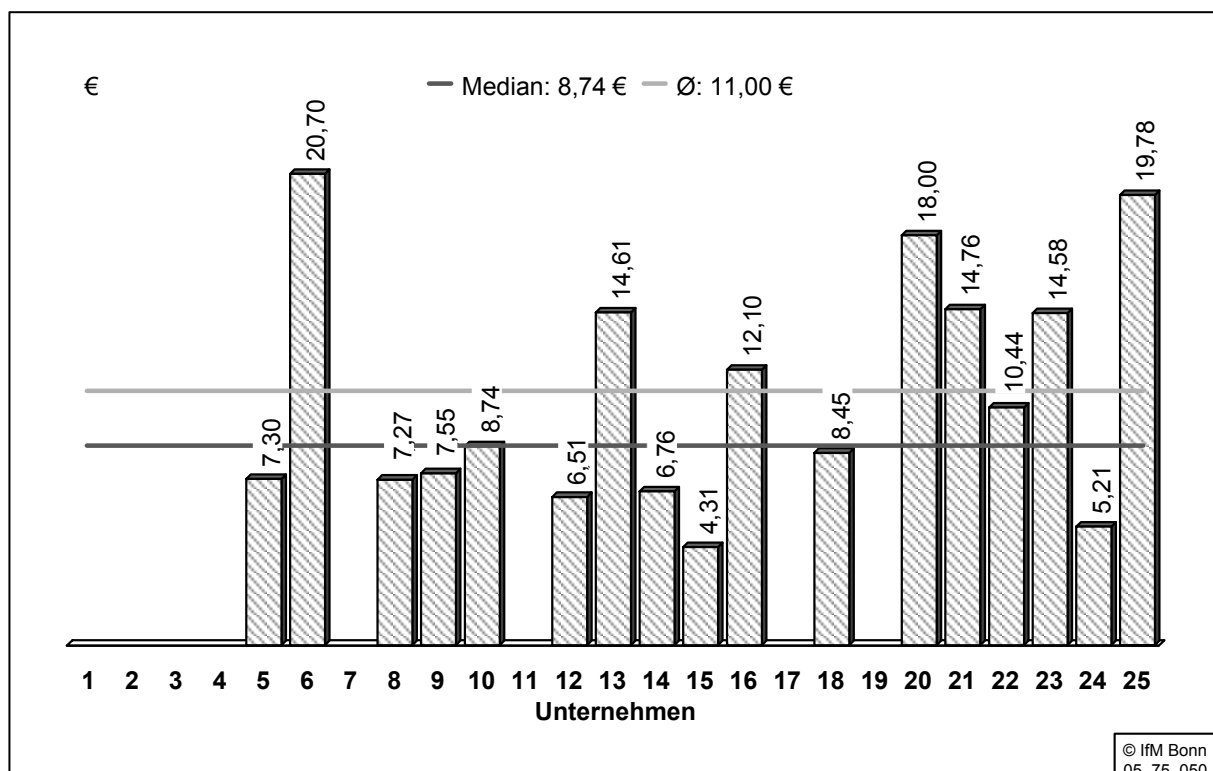
- Prozesskosten je Minute

Bei der Anmeldung eines Beschäftigten in Vollzeit schwanken die Prozesskosten je Minute zwischen 0,31 € und 1,15 € je Minute. Diese Schwankungen lassen sich vor allem durch die unterschiedlichen Gehälter der mit der Meldung betrauten Personen erklären. Die hohen Prozesskosten von 1,15 € je Minute resultieren daraus, dass der Geschäftsführer die Anmeldung eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten selbst durchführt. Sein Gehalt liegt um einiges höher als das eines/einer Personalsachbearbeiters/in, wodurch sich dieser Kostenunterschied zu den anderen Unternehmen erklären lässt.

- Kosten pro Geschäftsprozess

Die Kosten pro Geschäftsprozess ergeben sich durch Multiplikation der Prozesskosten je Minute und des Zeitaufwandes pro Geschäftsprozess plus ggf. anfallende Portokosten (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Anmeldung eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Kosten pro Geschäftsprozess



Ursachen für die unterschiedlich hohen Kosten pro Geschäftsprozess sind - wie oben dargestellt - sowohl die unterschiedlichen Prozesskosten je Minute als auch der unterschiedlich hohe Zeitaufwand pro Anmeldung eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Eine Zusammenstellung der ermittelten Kosten jedes einzelnen gemessenen Prozesses in allen betrachteten Unternehmen (unter Zugrundelegung des Medians) findet sich in der nachfolgenden Übersicht. Aufgrund der Seltenheit des Auftretens einiger Prozesse in den ausgewählten Unternehmen ist davon auszugehen, dass die ermittelten Werte in Einzelfällen nur Näherungscharakter haben.

Übersicht 2: Mittlere Kosten der untersuchten Prozesse (Median)

1. Rechtsbereich Sozialversicherung	
• Anmeldung	
- des Beginns einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 28i SGB IV)	8,74 €
- der Beschäftigung eines geringfügig Beschäftigten (§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 28i SGB IV)	13,02 €
- der Beschäftigung eines Auszubildenden (§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 28i SGB IV)	10,62 €
• Verdienstbescheinigung auf Grundlage der Entgeltbescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (§§ 13, 19 MuSchG i.V.m. § 200 Abs. 2 RVO)	6,35 €
• Arbeitszeitbestätigung und Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Erziehungsgeld (§ 12 Abs. 2 BErzGG i.V.m. § 60 Abs. 1 SGB I)	7,37 €
• Anzeige zur Berechnung der Beschäftigungspflicht von Schwerbehinderten (§ 80 Abs. 2 SGB IX)	122,88 €
• Bescheinigung zur Beantragung von Kindergeld (§ 10 Abs. 2 BKGG i.V.m. § 60 Abs.1 SGB I; § 68 EStG)	5,65 €
• Bescheinigung über die Fortdauer bzw. das Ende der Berufsausbildung (§ 68 EStG, § 93 AO)	5,76 €
• Bescheinigung für die Beantragung von Wohngeld (§ 25 Abs. 2 Wohngeldgesetz)	4,42 €
• Arbeitsbescheinigung gem. § 312 SGB III (Kündigung)	11,52 €
2. Rechtsbereich Steuern und Zoll	
• Lohnsteueranmeldung (§ 41a EStG)	9,56 €
• Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 18 UStG i.V.m. §§ 16,17 und §§ 46-48 UStDV)	15,62 €
• Zusammenfassende Meldungen (§ 18a UStG)	12,10 €
• Normales und vereinfachtes Verfahren zur Zollanmeldung (Art.62-76 Zollkodex)	
- Ausfuhren	28,85 €
- Einfuhren	34,47 €
• Bauabzugsteuer (§ 48, 48a-c EStG)	15,94 €
3. Rechtsbereich Arbeitsschutz und Arbeitsrecht	
• Planung der Ausführung eines Bauvorhabens (§ 2 BaustellV)	25,39 €
• Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer (Betriebsunfall, § 193 SGB VII)	14,25 €
4. Rechtsbereich Umweltschutz	
• Mitteilungspflicht zur Änderung der Betriebsorganisation (§ 52a BImSchG)	42,24 €
5. Rechtsbereich Statistiken	
• Verdiensterhebungen im Produzierenden Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe (§§ 1 Abs.1 Nr. 2, 4, 5 LohnStatG)	27,55 €
• Intrahandelsstatistik (AHStatGes i.V.m. VO über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedsstaaten (VO EWG Nr. 3330/91))	
- Wareneingang	46,02 €
- Warenausgang	67,64 €
	© IfM Bonn

6. Kostenbelastungen auf Unternehmensebene

Die bürokratische Belastung für das Unternehmen ergibt sich einerseits aus der Häufigkeit, mit welcher der jeweilige Prozess z.B. innerhalb eines Jahres wiederkehrt und andererseits der Anzahl unterschiedlicher Prozesse, die in den Unternehmen periodisch anfallen.

Auch wenn die insgesamt relativ kleine Fallzahl einen Kostenbelastungsvergleich zwischen den Unternehmen nach verschiedenen Merkmalen, z.B. der Größe oder der Wirtschaftsbereichszugehörigkeit nicht erlaubt, zeigt sich, dass die Kostenbelastung aufgrund der gemessenen Meldungen, Bescheinigungen und Statistikpflichten für die Unternehmen nicht unerheblich ist.

7. Gesamtwirtschaftliche Belastungen

Neben der Bestimmung der administrativen Belastungen für die jeweiligen Unternehmen, ist es von besonderem Interesse, die bürokratischen Kosten, die aus den ausgewählten Meldungen, Bescheinigungen und Statistischen Anzeigepflichten resultieren, für die gesamte Wirtschaft Deutschlands zu ermitteln.

Hierzu sind folgende Kennzahlen erforderlich: Zum Einen müssen die Kosten pro Geschäftsprozess, die dem Unternehmen durch die einzelne Meldepflicht entstehen, bekannt sein (vgl. Kapitel 5). Zum Anderen muss bekannt sein, wie häufig diese Meldungen, Bescheinigungen und Statistischen Anzeigepflichten je Beschäftigten anfallen bzw. wie oft das Unternehmen von dieser Meldepflicht betroffen ist. Bei den statistischen Anzeigepflichten war es relativ einfach, die Häufigkeit des Auftretens zu bestimmen, da vom Statistischen Bundesamt bzw. den jeweiligen Landesämtern nur eine bestimmte Anzahl von Unternehmen in die Stichprobe einbezogen wird. Bei den Meldungen und Bescheinigungen musste zur Ermittlung der Anzahl der betroffenen Unternehmen/Arbeitsplätze auf unterschiedliche Quellen zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich ist zu der Kostenschätzung zweierlei anzumerken: Zum Einen sind die Such- und Informationskosten in Folge von Gesetzesnovellierungen und damit einhergehenden Änderungen bei der Erfüllung der bürokratischen Pflichten durch die Unternehmen nicht berücksichtigt. Zum Anderen wird als Berechnungsgrundlage der Median verwendet, um so statistische Extremwerte (Ausreißer) zu eliminieren.

- Anmeldung des Beginns einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Laut Mikrozensus haben im Jahr 2004 knapp vier Millionen Menschen den Beruf oder das Unternehmen gewechselt. Das sozioökonomische Panel des DIW geht von einer ähnlichen Größenordnung aus. Hiernach wechseln etwa 20 % (etwa fünf Millionen) aller Erwerbstätigen ihren Arbeitgeber. Es ist also davon auszugehen, dass im entsprechenden Jahr mehrere hunderttausend Unternehmen von dem Verfahren der Anmeldung von etwa 4,5 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten betroffen sind. Für die Unternehmen verursacht eine Anmeldung eines sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten im Median knapp 9 € (vgl. Kapitel 5).

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 39,3 Mio. €

- Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten

Im Jahr 2004 wurden rund 3,29 Millionen geringfügig Beschäftigte angemeldet. Die Zeitmessungen haben ergeben, dass diese Meldung im Mittel Kosten von gut 13 € in den Unternehmen verursacht.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 42,8 Mio. €

- Anmeldung eines Auszubildenden

Im Jahr 2005 wurden 550.180 Ausbildungsverträge abgeschlossen. Von diesen Verträgen müssen diejenigen Ausbildungsverträge abgezogen werden, die in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten abgeschlossen werden. Somit verbleiben 505.000 betriebliche Ausbildungsverträge. Für diese Meldung wurden mittlere Kosten von fast 11 € pro Prozess in den Unternehmen ermittelt.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 5,4 Mio. €

- Verdienstbescheinigung auf Grundlage der Entgeltbescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes

Nach Auskunft der VdAK wurden im Jahr 2003 bei der gesetzlichen Krankenversicherung 609.662 Leistungsfälle registriert. Hinzu kommen noch 18.053

Anträge auf Mutterschaftsgeld, die bei der BVA gestellt wurden. Der mittlere Kostensatz beträgt gut 6 €.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 4,0 Mio. €

- Arbeitszeitbestätigung und Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Erziehungsgeld

Laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) empfangen im Jahr 2002 1.059.306 Personen Erziehungsgeld für den Erst- und Zweitantrag. Da eine Arbeitgeberbescheinigung lediglich für die abhängig beschäftigten Erwerbspersonen erforderlich ist, muss die Anzahl auf 563.945 reduziert werden. Die Kosten pro Geschäftsprozess betragen hierfür im Median gut 7 Euro.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 4,2 Mio. €

- Anzeige zur Berechnung der Beschäftigungspflicht von Schwerbehinderten

Jeder Betrieb, der mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigt, ist verpflichtet, mindestens 5 % schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen oder andernfalls eine Ausgleichsabgabe zu zahlen. In beiden Fällen muss der Betrieb einer entsprechenden Anzeigepflicht nachkommen. Im Jahr 2004 existierten in Deutschland 2.055.457 Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Hiervon haben etwa 10 % (205.546) der Betriebe 20 und mehr Beschäftigte. Die mittleren Kosten je Verfahren betragen etwa 123 €.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 25,3 Mio. €

- Bescheinigung zur Beantragung von Kindergeld

Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld. Laut Auskunft der Familienkasse beträgt die Anzahl derjenigen Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die im Jahr 2004 Kindergeld gezahlt wurde, 742.533. Die Bescheinigung zur Beantragung von Kindergeld kostet die Unternehmen im Median etwa 6 € je Prozess.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 4,2 Mio. €

- Bescheinigung über die Fortdauer bzw. das Ende der Berufsausbildung

Die Bescheinigung über Fortdauer und Ende der Berufsausbildung ist eng verbunden mit der Ausbildungsbescheinigung. Der Unterschied zwischen den beiden Bescheinigungen besteht darin, dass die Bescheinigung über Fortdauer und Ende der Berufsausbildung dann erteilt werden muss, wenn sich im Rahmen der Berufsausbildung ein Vertragsbestandteil ändert. Dies kann die Änderung der Ausbildungsvergütung sein, aber auch die planmäßige oder unplanmäßige Beendigung der Berufsausbildung. In Deutschland beenden etwa 500.000 Jugendliche ihre Ausbildung planmäßig. Darüber hinaus brechen etwa 22% der Auszubildenden ihre Ausbildung vorzeitig ab (etwa 150.000). Von den Ausbildungsabbrechern wechseln wiederum die Hälfte den Arbeitsplatz. Insgesamt kann also von etwa 700.000 Bescheinigungen ausgegangen werden. Diese Bescheinigung verursacht den untersuchten Unternehmen mittlere Kosten von fast 6 €.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 4,0 Mio. €

- Bescheinigung für die Beantragung von Wohngeld

Laut Auskunft des Ministeriums Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wurden im Jahr 2003 insgesamt 677.839 Verdienstbescheinigungen zum Antrag auf Wohngeld gestellt. Hiervon wurden 187.604 abgelehnt. Die mittleren Kosten zur Erstellung einer Wohngeldbescheinigung betragen gut 4 €.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 3,0 Mio. €

- Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III (Kündigung)

Bei der Schätzung der Anzahl der Kündigungen gilt es zum Einen die Anzahl der Beschäftigten zu berücksichtigen, die in die Arbeitslosigkeit entlassen werden und zum Anderen Kündigungen von Arbeitnehmern, die eine andere Beschäftigung aufnehmen, d.h. die lediglich den Arbeitgeber wechseln.

Laut VDR wechselten im Jahr 2004 9,8 Millionen Personen den Arbeitsplatz. Die Messungen in den Unternehmen haben ergeben, dass die Kosten je Geschäftsprozess im Median bei knapp 12 € liegen.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 112,8 Mio. €

- Lohnsteueranmeldung

In Deutschland unterliegen über 2 Mio. Betriebe der Lohnsteueranmeldepflicht. In diesen Betrieben arbeiten ca. 26,6 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Fast alle Unternehmen sind verpflichtet⁴, ihre Lohnsteuer monatlich anzumelden, so dass pro Jahr rund 24 Mio. Meldungen anfallen. Die mittleren Kosten je Lohnsteueranmeldung betragen knapp 10 €.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 229,4 Mio. €

- Umsatzsteuervoranmeldungen

In Deutschland mussten laut Umsatzsteuerstatistik im Jahr 2003 über 2,9 Mio. Unternehmen eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Bei der Schätzung der Anzahl der Unternehmen, die Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, wird unterstellt, dass die Mehrzahl der Unternehmen der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung unterliegen. Die dadurch verursachten Kosten liegen bei rund 16 € je Prozess. Wir gehen davon aus, dass zwölf Meldungen pro Jahr abgegeben werden, so dass insgesamt knapp 35 Mio. Umsatzsteuervoranmeldungen pro Jahr anfallen.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 543,6 Mio. €

- Zusammenfassende Meldungen

Zusammenfassende Meldungen werden von Unternehmen mit innergemeinschaftlichem Warenverkehr erstellt. Laut Auskunft des Bundeszentralamtes für Steuern wurden im Jahr 2005 459.225 aktuelle Quartalsmeldungen und 139.084 verspätete Meldungen abgegeben. Hinzu kommen noch 20.420 Meldungen von Unternehmen, die nur einmal im Jahr eine Zusammenfassende Meldung erstellen. Bei der Schätzung werden weder die Berichtigungen noch die elektronisch abgegebenen Meldungen erfasst, letztere lagen zum Januar 2006 bei etwa 5.000. Die Kosten, die bei der Erstellung einer Zusammenfassenden Meldung anfallen, belaufen sich im Median auf gut 12 €.

⁴ Nicht alle Unternehmen müssen die Lohnsteuer monatlich anmelden. So können Kleinunternehmen mit einer Jahressteuer von bis zu 800 € ihre Lohnsteueranmeldung einmal jährlich und Kleinunternehmen mit einer Jahressteuer von 800 bis 3.000 € vierteljährlich abgeben.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 7,5 Mio. €

- Normales und vereinfachtes Verfahren zur Zollanmeldung

Zur Zollanmeldung sind alle Unternehmen verpflichtet, die Waren aus einem oder in ein Drittland (Staaten, die nicht zur EU gehören) importieren oder exportieren. Laut einer Sonderauswertung der Umsatzsteuerstatistik waren im Jahr 2002 252.832 Unternehmen von Zollmeldungen betroffen. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen wurden im Jahr 2004 von den Unternehmen 24,2 Millionen Anmeldungen zum freien Verkehr aus Drittländern durchgeführt. Die mittleren Kosten pro Anmeldung betragen knapp 32 €.⁵

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 766,2 Mio. €

- Bauabzugsteuer

Das Verfahren der Bauabzugsteuer besteht aus mehreren Teilschritten: Zum einen dem Freistellungsauftrag vom Steuerabzug bei Bauleistungen beim Finanzamt, zweitens der Vorlage der Freistellungsbescheinigung, drittens ist u.U. eine Anmeldung über den Steuerabzug von Bauleistungen erforderlich und schließlich muss evtl. ein Antrag auf Erstattung von Abzugsbeträgen gestellt werden. Während die Anmeldung über den Steuerabzug und der Antrag auf Erstattung relativ selten auftreten, wird der eigentliche Freistellungsauftrag und die entsprechende Vorlage von den Unternehmen recht häufig in Anspruch genommen. Aus diesem Grund wurde auf eine detaillierte Unterscheidung der einzelnen Schritte bei der Schätzung der bürokratischen Belastung verzichtet und die mittleren Kosten des Gesamtverfahrens als Berechnungsgrundlage angewandt (knapp 16 €). Nach Informationen des Bundesministerium der Finanzen werden jährlich mehr als eine Million Anträge zur Bauabzugsteuer von den Unternehmen gestellt.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 15,9 Mio. €

⁵ Der Wert errechnet sich aus den mittleren Kosten für die Meldungen für die Zollaussuhr (28,85 €) sowie für die Zolleinfuhr (34,47 €).

- Planung der Ausführung eines Bauvorhabens

Die Planung der Ausführung eines Bauvorhabens ist in § 2 BaustV geregelt. Die Vorankündigung über die Planung der Ausführung eines Bauvorhabens ist für jede Baustelle erforderlich, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Eine statistische Erfassung der Meldung "Planung der Ausführung eines Bauvorhabens" wird nicht vorgenommen, so dass keine konkreten Zahlen vorliegen. Anhand einer empirischen Erhebung im Rahmen der EU-Baustellenkampagne können jedoch vorsichtige Schätzungen vorgenommen werden. Hiernach erstellen etwa 10.000 Bauherren eine Meldung über die Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, deren mittleren Kosten betragen gut 25 €.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 0,3 Mio. €

- Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer (Betriebsunfall)

Die Statistik des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zeigt ein eindeutiges Übergewicht der Meldungen von Unfällen im Unternehmen gegenüber Unfällen auf dem Weg von oder zur Arbeitsstelle. Während im Jahr 2004 841.447 Arbeitsunfälle im Unternehmen gemeldet wurden, waren es im selben Jahr lediglich 151.330 Wegeunfälle. Beide Arten von Unfallmeldungen wurden in die Berechnung einbezogen.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 14,2 Mio. €

- Mitteilungspflicht zur Änderung der Betriebsorganisation

Die Mitteilungspflicht zur Änderung der Betriebsorganisation tritt in den Unternehmen nur sehr selten auf und wird auf sehr unterschiedliche Art und Weise gehandhabt. Während einige Unternehmen die hierfür vorgesehenen Formulare ausfüllen, gehen andere Unternehmen den "kleinen Dienstweg" und nutzen persönliche Kontakte. In der vorliegenden Studie waren nur vier Unternehmen von dieser Meldung betroffen. Von diesen vier Unternehmen erklärte sich nur eines bereit, diesen Vorgang messen zu lassen. Ergebnis war eine Kostenbe-

lastung pro Geschäftsprozess von rund 42 €. Die relativ hohen Kosten dieses Prozesses lassen sich aber dadurch erklären, dass es sich hierbei in der Regel um einen Vorgang handelt, der umfangreichen Anforderungen unterliegt und einen hohen Mitwirkungsgrad von Führungspersonen verlangt. Daten über die Anzahl der Unternehmen sowie die Häufigkeit, mit der das Verfahren in den betroffenen Unternehmen auftritt, sind nur über Einzeluntersuchungen zu eruieren. Dies war im Rahmen des vorliegenden Projekts leider nicht möglich. Deshalb konnten die gesamtwirtschaftlichen Kosten nicht ermittelt werden.

- Verdiensterhebungen im Produzierenden Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe

Das Statistische Bundesamt zieht jedes Jahr eine Stichprobe von 40.500 Unternehmen aus den Bereichen Produzierendes Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe. Darüber hinaus sind auch 27.000 Handwerksbetriebe verpflichtet, Angaben für die Verdiensterhebung zu liefern. Auch wenn einige Unternehmen monatliche bzw. vierteljährliche Angaben für die statistischen Landesämter machen, wurde hier nur die jährliche Berichtspflicht berücksichtigt; damit stellen die geschätzten gesamtwirtschaftlichen Kosten lediglich eine Untergrenze. Die mittleren Prozesskosten betragen knapp 28 €.

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 1,9 Mio. €

- Intrahandelsstatistik

Auf Grund einer neuen EG-Verordnung wurde zum 1.1.2005 in Deutschland die Anmeldeschwelle von bisher 200.000 auf 300.000 € pro Jahr und Lieferrichtung angehoben. Damit sind jetzt nur noch 57.500 Unternehmen zur Abgabe statistischer Informationen verpflichtet. Dies ist im Regelfall 12 mal im Jahr erforderlich. Die mittleren Kosten des Geschäftsprozesses liegen bei fast 57 €.⁶

Geschätzte Gesamtkosten des Vorgangs p.a. 39, 2 Mio. €

⁶ Der Wert errechnet sich aus den durchschnittlichen Kosten für die Meldungen des Wareneingangs (46,02 €) sowie des Warenausgangs (67,64 €).

In der nachstehenden Übersicht 3 wird die Belastung, die der Wirtschaft aus den für das Gutachten ausgewählten Meldungen, Bescheinigungen und statistischen Meldepflichten entstehen, zusammengefasst.

Es zeigt sich, dass von den 20 untersuchten Prozessen die Zollanmeldungen für die Einfuhr/Ausfuhr mit 766,2 Mio. € im Jahr die größten Belastungen für die Wirtschaft verursachen. Es folgt mit über 543,6 Mio. € die Umsatzsteuervoranmeldung. Die Lohnsteueranmeldung und die Arbeitsbescheinigung im Rahmen von Kündigungen machen mit insgesamt 380 Mio. € pro Jahr fast ein Drittel der jährlichen Bürokratiekosten dieser betrachteten Prozesse aus.

Dabei weisen diese vier bürokratischen Prozesse nicht einmal die höchsten Kosten je Prozess auf. So schwanken die Kosten für jedes einzelne Verfahren eher im mittleren Bereich zwischen 9,56 € (Lohnsteueranmeldung) und 34,47 € (Zollanmeldung Einfuhr). Die hohe Belastung für die Gesamtwirtschaft resultiert aus der Häufigkeit, mit der diese Meldungen, Bescheinigungen bzw. statistischen Anzeigepflichten in den Unternehmen bearbeitet werden müssen. So werden in Deutschland jährlich 24,2 Mio. Zollanmeldungen bearbeitet. Anders verhält es sich bei der Anzeige zur Berechnung der Beschäftigungspflicht von Schwerbehinderten. Zwar sind die Kosten je Prozess bei den hier untersuchten Prozessen die höchsten, aber aufgrund der geringen Anzahl von Meldungen (knapp 205.000) verursacht diese Meldung geringere gesamtwirtschaftliche Belastungen.

Übersicht 3: Gesamtwirtschaftliche Kosten der untersuchten Prozesse

	in Mio. €
1. Rechtsbereich Sozialversicherung	
• Anmeldung	
- des Beginns einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 28i SGB IV)	39,3
- der Beschäftigung eines geringfügig Beschäftigten (§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 28i SGB IV)	42,8
- der Beschäftigung eines Auszubildenden (§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 28i SGB IV)	5,4
• Verdienstbescheinigung auf Grundlage der Entgeltbescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (§§ 13, 19 MuSchG i.V.m. § 200 Abs. 2 RVO)	4,0
• Arbeitszeitbestätigung und Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Erziehungsgeld (§ 12 Abs. 2 BErzGG i.V.m. § 60 Abs. 1 SGB I)	4,2
• Anzeige zur Berechnung der Beschäftigungspflicht von Schwerbehinderten (§ 80 Abs. 2 SGB IX)	25,3
• Bescheinigung zur Beantragung von Kindergeld (§ 10 Abs. 2 BKGG i.V.m. § 60 Abs.1 SGB I; § 68 EStG)	4,2
• Bescheinigung über die Fortdauer bzw. das Ende der Berufsausbildung (§ 68 EStG, § 93 AO)	4,0
• Bescheinigung für die Beantragung von Wohngeld (§ 25 Abs. 2 Wohngeldgesetz)	3,0
• Arbeitsbescheinigung gem. § 312 SGB III (Kündigung)	112,8
2. Rechtsbereich Steuern und Zoll	
• Lohnsteueranmeldung (§ 41a EStG)	229,4
• Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 18 UStG i.V.m. §§ 16,17 und §§ 46-48 UStDV)	543,6
• Zusammenfassende Meldungen (§ 18a UStG)	7,5
• Normales und vereinfachtes Verfahren zur Zollanmeldung (Art.62-76 Zollkodex)	
- Ausfuhren	
- Einfuhren	766,2
• Bauabzugsteuer (§ 48, 48a-c EStG)	15,9
3. Rechtsbereich Arbeitsschutz und Arbeitsrecht	
• Planung der Ausführung eines Bauvorhabens (§ 2 BaustellV)	0,3
• Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer (Betriebsunfall, § 193 SGB VII)	14,2
4. Rechtsbereich Umweltschutz	
• Mitteilungspflicht zur Änderung der Betriebsorganisation (§ 52a BImSchG)	-
5. Rechtsbereich Statistiken	
• Verdiensterhebungen im Produzierenden Gewerbe, Handel sowie Kredit- und Versicherungsgewerbe (§§ 1 Abs.1 Nr. 2, 4, 5 LohnStatG)	1,9
• Intrahandelsstatistik (AHStatGes i.V.m. VO über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedsstaaten (VO EWG Nr. 3330/91))	
- Wareneingang	
- Warenausgang	39,2
Geschätzte gesamtwirtschaftliche Belastung insgesamt	1.863,2

8. Zusammenfassung und Ausblick

Da die individuellen Kosten, die bei der Durchführung einer exakt definierten Leistung der Unternehmen für den Staat auftreten, bis dahin nicht bekannt waren, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Jahr 2003 das IfM Bonn mit seinen Kooperationspartnern REFACONSULT GmbH und Institut für Wirtschaft- und Politikforschung (IWP Richter & Schorn) beauftragt, in gemeinsam definierten Einzelfällen den Zeitaufwand und damit die Kosten durch exakt beschriebene administrative Leistungen für die Unternehmen zu ermitteln. Eine solche exakte Messung muss immer am Beginn von Maßnahmen zum Bürokratieabbau, z.B. durch Vereinfachung des Formularwesens, stehen.

Das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn hat gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern das sogenannte "Stoppuhrmodell" entwickelt, das die administrativen Belastungen, die durch die gesetzlichen Regulierungsvorschriften in den Unternehmen verursacht werden, mittels objektiver Messungen abbilden kann.

Durch die im Forschungsprojekt gewählte Vorgehensweise konnten erstmals objektive Daten über die bürokratiebedingten Kosten in einzelnen Belastungsbereichen erhoben werden. Die Messergebnisse der 20 ausgewählten Meldungen, Bescheinigungen und Statistischen Anzeigepflichten hatten zum Teil sehr differierende Ergebnisse zur Folge. Ursache hierfür waren zum einen betriebsinterne Bedingungen – wie z.B. die Vorgehensweise der Sachbearbeiter und die betriebliche Organisation - zum anderen aber auch externe Faktoren – wie z.B. unterschiedliche Gestaltung der Formulare. Gerade die betriebsinterne Organisation der Abwicklung bürokratischer Prozesse als Einflussfaktor für die Belastung mit Bürokratiekosten wurde bisher unterschätzt bzw. nicht berücksichtigt.

Die Messergebnisse wurden auf unterschiedlichen Ebenen analysiert. Das "Stoppuhrmodell" ermöglicht die Ermittlung der Bearbeitungszeit sowie der Kosten pro Geschäftsprozess für jedes Verfahren. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die bürokratischen Kosten für die Durchführung abhängig vom betrachteten Prozess zwischen 4,42 € und 122,88 € schwanken.

Über die Multiplikation mit der Häufigkeit, mit dem die jeweiligen Verfahren in allen Unternehmen in Deutschland vorkommen, konnte die Gesamtbelastung berechnet werden. Die Gesamtkosten, die einem Unternehmen durch die aus-

gewählten 20 Meldungen, Bescheinigungen und statistischen Anzeigepflichten in einem Jahr entstehen, sind das Ergebnis eines z.T. erheblichen Zeitaufwandes, den die Unternehmen beim Erfüllen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen haben. Naturgemäß konnten nicht alle exemplarisch ausgewählten Verfahren in allen 25 Unternehmen gemessen werden. Dies hatte verschiedene Gründe. Erstens waren manche Unternehmen von einzelnen zu messenden Geschäftsprozessen nicht betroffen (z.B. Zollanmeldung, Intrahandelsstatistik, Bauabzugsteuer, Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation bei Änderung der Verantwortlichkeiten), zweitens erforderte die Messung des Zeitaufwandes einzelner Meldungen und Bescheinigungen erhebliche Mitwirkung des Unternehmens, die z.T. verweigert wurde. Trotzdem war insgesamt die Mitwirkungsbereitschaft der Unternehmen hoch.

Die Auswirkungen administrativer Belastungen durch die hier gemessenen Prozesse auf die gesamte Wirtschaft wurden abschließend mittels qualifizierter Hochrechnungen ermittelt. Hierbei wurde auf amtliche Statistiken, aber auch auf Sekundärquellen zurückgegriffen. Für die betrachteten 20 Prozesse insgesamt errechnete das IfM Bonn eine Belastung für die deutschen Unternehmen in Höhe von rund 1,9 Mrd. €.

Im Rahmen des zeitlich und materiell begrenzten Forschungsauftrags konnten nicht alle gut 360 existierenden Bescheinigungen, Meldungen und Statistischen Anzeigepflichten gemessen werden. In einem nächsten Entwicklungsschritt müsste überprüft werden, welche der gut 340 noch nicht gemessenen Prozesse den zwanzig gemessenen Prozessen so ähnlich sind, dass über die erzielten Ergebnisse eine plausible Annäherung an die Kosten einer möglichst großen Zahl von Prozessen erreicht werden kann. Zur Vervollständigung müssten aber auch einige, im vorliegenden Gutachten nicht abgehandelte Prozesse, wiederum nach dem "Stoppuhrmodell" originär in Unternehmen gemessen werden.

Mittels des Verfahrens können, das wurde belegt, die Kosten je Prozess bestimmt und dann auf die Gesamtwirtschaft hochgerechnet werden. Das Stoppuhrmodell eignet sich nicht nur zur Messung von Bescheinigungen, Meldungen und Statistischen Anzeigepflichten, sondern ist in der Lage, jedwede bürokratische Belastung in den Unternehmen zu messen. Es bietet somit eine hervorragende Grundlage zur verlässlichen Bestimmung der bürokratischen Kosten der Unternehmen und zur Entwicklung der Kosten im Zeitverlauf.